

2015/ Nr. 75 vom 27. Oktober 2015

Der Senat hat am 13. Oktober 2015 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

**214. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Achtsamkeit in pluralistischen Gesellschaften. Wissenschaftliche Grundlagen – Methoden – Didaktik“**  
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)

**215. Einrichtung des Universitätslehrganges „Achtsamkeit in pluralistischen Gesellschaften. Wissenschaftliche Grundlagen – Methoden – Didaktik“**  
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

**216. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Achtsamkeit in pluralistischen Gesellschaften. Wissenschaftliche Grundlagen – Methoden – Didaktik“**

**217. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Business Education (Master of Arts)“**  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien)

**218. Einrichtung des Universitätslehrganges „Business Education (Master of Arts)“**  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

**219. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Business Education (Master of Arts)“**

**220. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „E-Tutoring & Coaching“  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien)**

**221. Einrichtung des Universitätslehrganges „E-Tutoring & Coaching“  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

**222. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „E-Tutoring & Coaching“**

**223. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Marketing Management (Akad. Marketing ManagerIn)“  
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaft- und Managementwissenschaften)**

**224. Einrichtung des Universitätslehrganges „Marketing Management (Akad. Marketing ManagerIn)“  
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

**225. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Marketing Management (Akad. Marketing ManagerIn)“**

**226. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Beratung im Bereich angewandter Bildungs- und Sozialwissenschaften, CP“  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)**

**227. Einrichtung des Universitätslehrganges „Beratung im Bereich angewandter Bildungs- und Sozialwissenschaften, CP“  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

**228. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Beratung im Bereich angewandter Bildungs- und Sozialwissenschaften, CP“**

**229. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Case Management, CP“  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)**

**230. Einrichtung des Universitätslehrganges „Case Management, CP“  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

**231. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Case Management, CP“**

**232. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Change Management und Leadership im Bereich angewandter Bildungs- und Sozialwissenschaften, CP“  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)**

**233. Einrichtung des Universitätslehrganges „Change Management und Leadership im Bereich angewandter Bildungs- und Sozialwissenschaften, CP“  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

**234. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Change Management und Leadership im Bereich angewandter Bildungs- und Sozialwissenschaften, CP“**

**235. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Innovationsmanagement für KMU“**

## **214. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Achtsamkeit in pluralistischen Gesellschaften. Wissenschaftliche Grundlagen – Methoden – Didaktik“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Achtsamkeit in pluralistischen Gesellschaften. Wissenschaftliche Grundlagen – Methoden – Didaktik“ (CP) hat das Ziel, Fachkräfte primär aus pädagogischen und psychosozialen Tätigkeitsbereichen für die wissenschaftlich fundierte, kritische und reflektierte Anwendung von achtsamkeitsbasierten Methoden in ihrem jeweiligen Berufsfeld zu qualifizieren. Der Schwerpunkt liegt auf der kultur- und religionsübergreifenden Anwendung achtsamkeitsbasierter Methoden, zugleich werden die traditionellen Grundlagen des Konzepts und der damit verbundenen praktischen Methoden aus einer religionswissenschaftlichen und buddhismuskundlichen Perspektive vermittelt. Auf die Reflexion der ethischen Dimension bei der Anwendung und Vermittlung von achtsamkeitsbasierten Methoden wird im Weiterbildungslehrgang Wert gelegt. Im Rahmen vertiefender Wahlfächer werden berufsgruppenspezifisch charakteristische Formen der Achtsamkeitspraxis und Achtsamkeitsdidaktik vermittelt.

Durch diesen akademischen Anspruch auf wissenschaftliche Grundlagen, akademisches, forschungsgestütztes Wissen über die traditionellen Grundlagen in den buddhistischen Traditionen und Reflexion ihrer westlichen Rezeption sowie Vermittlung methodischer und ethischer Reflexivität unterscheidet sich der Universitätslehrgang von anderen Lehrangeboten in diesem Themenbereich auf der Ebene der Erwachsenenbildung.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

- AbsolventInnen haben buddhismuskundliche, religionswissenschaftliche und entstehungsgeschichtliche Kenntnisse zu den religiösen Hintergründen, Traditionen und historischen Entwicklungen der Achtsamkeitspraxis erlangt und sind in der Lage, die westliche Rezeption dieser Traditionen und die damit verbundenen transkulturellen Transferprozesse kritisch zu reflektieren;
- AbsolventInnen kennen wissenschaftliche Forschungsergebnissen und aktuelle Studien der Achtsamkeits- und Meditationsforschung in verschiedenen Disziplinen (Medizin, klinische Psychologie, Neurowissenschaft u.a.) und sind in der Lage, diese wissenschaftlichen Grundlagen mit ihrer eigenen Praxis des Achtsamkeitstrainings und des Einsatzes von achtsamkeitsbasierten Methoden im jeweiligen Berufsfeld zu korrelieren;
- AbsolventInnen besitzen die fachliche Kompetenz, auf Basis ihrer jeweiligen Fachausbildung im pädagogischen und psychosozialen Bereich fundiert und reflektiert verschiedene Formen von Achtsamkeitsübungen abgestimmt auf die jeweilige Zielgruppe und auf den spezifischen Tätigkeitsbereich anzuleiten und pädagogisch zu vermitteln;
- AbsolventInnen haben die Kompetenz, ethische Aspekte der Anwendung und Vermittlung von Achtsamkeitsmethoden in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern gründlich und kritisch zu reflektieren und achtsamkeitsbasierte Methoden ethisch ausgerichtet in ihrem Fachbereich anzuwenden;

- AbsolventInnen können auf Basis der eigenen Achtsamkeitspraxis mental-physiologischen Wirkungen erfassen und beschreiben.

## § 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend angeboten.

## § 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## § 4. Dauer

Der berufsbegleitende Lehrgang dauert zwei Semester (25 ECTS-Punkte).

## § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Für das Certified Program werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

(1) Mit Studienberechtigung (Matura) mindestens zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung in pädagogischen, sozialen und psychosozialen Berufsfeldern. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

(2) Ohne Studienberechtigung (ohne Matura) mindestens fünf Jahre einschlägige Berufserfahrung in pädagogischen, sozialen und psychosozialen Berufsfeldern. Es können Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

## § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

Neben den Pflichtfächern ist im Modul 3 aus den Fächern 6a und 6b auch ein Wahlfach auszuwählen.

### Modul 1: Systematische und historische Grundlagen (6 ECTS)

| Fächer                                | Lehrveranstaltungen  | ECTS     |           |
|---------------------------------------|--|----------|-----------|
|                                       |  | ECTS     | UE        |
| <b>1 Wissenschaftliche Grundlagen</b> |  | <b>3</b> | <b>22</b> |
|                                       | Achtsamkeit in Bildung, Therapie und Beratung: Grundlagen                      | 2        | 16        |
|                                       | Evidenzbasis von Achtsamkeitsinterventionen in Medizin, Therapie und Pädagogik | 1        | 6         |

|  |  |          |           |
|--|--|----------|-----------|
| <b>2 Achtsamkeit in den buddhistischen Traditionen</b> |  | <b>3</b> | <b>22</b> |
|  | Begriffsklärungen, historischer und philosophischer Kontext aus buddhismuskundlicher Sicht | 1        | 10        |
|  | Achtsamkeit in buddhistischen Traditionen  | 2        | 12        |
| <b>SUMME</b>   |  | <b>6</b> | <b>44</b> |

\* 1 ECTS = 25 Std. Workload, 1 UE = 45 Minuten Unterricht.

## Modul 2: Anwendungsorientierte Achtsamkeitspraxis (9 ECTS)

| Fächer   | Lehrveranstaltungen   | ECTS     | UE        |
|--|---|----------|-----------|
| <b>3 Achtsame Kommunikation und Körperarbeit</b> |   | <b>3</b> | <b>22</b> |
|  | Achtsame Kommunikation in pädagogischen und psychosozialen Tätigkeiten: Theoretische Grundlagen und Reflexion | 1        | 10        |
|  | Methoden der achtsamen Kommunikation und Körperwahrnehmung  | 2        | 12        |
| <b>4 Anwendung und Didaktik</b>                  |   | <b>3</b> | <b>26</b> |
|  | Formen der Achtsamkeit  | 2        | 16        |
|  | Didaktik achtsamkeitsbasierter Methoden   | 1        | 10        |
| <b>5 Ethik, Nachhaltigkeit und Achtsamkeit</b>   |   | <b>3</b> | <b>26</b> |
|  | Ethik in der anwendungsorientierten Achtsamkeitspraxis  | 1        | 10        |
|  | Achtsamkeit und Nachhaltigkeit  | 2        | 16        |
| <b>SUMME</b>                                     |   | <b>9</b> | <b>74</b> |

## Modul 3: Vertiefung und Reflexion (10 ECTS)

| Fächer  | Lehrveranstaltungen   | ECTS     | UE        |
|---|---|----------|-----------|
| <b>6a Achtsamkeit in der Pädagogik (Wahlfach)</b> |   | <b>3</b> | <b>22</b> |
|   | Das Konzept Achtsamkeit im schulisch-pädagogischen Kontext: Theoretische Grundlagen | 1        | 8         |
|   | Didaktische Aspekte achtsamen Lernens und Lehrens                                   | 2        | 14        |

|   |           |            |
|---|-----------|------------|
| <b>6b Achtsamkeit in psychosozialen Tätigkeiten (Wahlfach)</b>                    | <b>3</b>  | <b>22</b>  |
| Achtsamkeitsbasierte Prävention und Intervention                                  | 1         | 10         |
| Achtsamkeitsübungen als Elemente psychosozialer Tätigkeiten                       | 2         | 12         |
| <b>7 Abschlussreflexion</b>   | <b>3</b>  | <b>22</b>  |
| Reflexion der Achtsamkeitspraxis  | 2         | 14         |
| Praktikumsbericht: Präsentation und Erfahrungsaustausch                           | 1         | 8          |
| <b>Praxisprojekt</b>  | <b>4</b>  |            |
| Anwendung von Achtsamkeitsinterventionen innerhalb der jeweiligen Berufstätigkeit |           |            |
| <b>SUMME</b>  | <b>10</b> | <b>44</b>  |
| <b>GESAMTSUMME LEHRGANG</b>   | <b>25</b> | <b>162</b> |

### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in einer Kombination aus Onlinephasen auf einer Lernplattform und geblockten Präsenzphasen durchgeführt.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus folgenden Leistungen:

- (1) Je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung über die Fächer 1-5 und das Wahlfach
- (2) Der erfolgreichen Teilnahme am Fach 7: „Abschlussreflexion“
- (3) Der Durchführung eines Praxisprojektes mit schriftlichem Praktikumsbericht

### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### § 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

### **215. Einrichtung des Universitätslehrganges „Achtsamkeit in pluralistischen Gesellschaften. Wissenschaftliche Grundlagen – Methoden – Didaktik“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Achtsamkeit in pluralistischen Gesellschaften. Wissenschaftliche Grundlagen – Methoden – Didaktik“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 21.10.2015 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

### **216. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Achtsamkeit in pluralistischen Gesellschaften. Wissenschaftliche Grundlagen – Methoden – Didaktik“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Achtsamkeit in pluralistischen Gesellschaften. Wissenschaftliche Grundlagen – Methoden – Didaktik“ wird mit € 2.600,- festgelegt.

## **217. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges “Business Education (Master of Arts)” (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien)**

### **§ 1 Weiterbildungsziel**

(1) Der Universitätslehrgang Business Education ist eine bildungswissenschaftliche Weiterbildung mit Wirtschaftsbezug und richtet sich u.a. an PädagogInnen im Schuldienst, vor allem aber an pädagogisches betriebliches (z.B. HR-Verantwortliche oder Personalentwickler in Unternehmen) und außerbetriebliches Führungspersonal (z.B. Weiter-Bildungsbeauftragte, BeraterInnen von einschlägigen Institutionen mit Bildungsbezug).

(2) Der Universitätslehrgang soll der Befähigung der Studierenden zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten und der Vermittlung wissenschaftlicher und berufsrelevanter Kenntnisse für Aufgaben in (betriebs-) pädagogischen Berufsfeldern sowie in erziehungswissenschaftlicher Forschung und Lehre dienen.

(3) Das Studium soll die Studierenden in die Lage versetzen, die sich verändernden Berufsfelder (siehe Pkt. 1.) zu verstehen und zu analysieren und Situationen in diesen Feldern unter Anwendung wissenschaftlicher Theorien und Handlungskonzeptionen zu bewältigen, die Berufsfelder kritisch und unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Bedarfs auf Entwicklungsmöglichkeiten zu überprüfen und Veränderungen in die Wege zu leiten sowie verbesserte Verfahren zur Bewältigung von Problemen zu entwickeln.

(4) Darüber hinaus soll der Universitätslehrgang den Studierenden einerseits die klassische Personalentwicklung als Teil des unternehmerischen Personalmanagements näher bringen. Andererseits wird die Professionsentwicklung bei pädagogischen Professionals im Mittelpunkt stehen, unter besonderer Berücksichtigung der Outputsteuerung durch Bildungsstandards, sowie der Selbstreflexion, des pädagogischen Selbstkonzeptes und des Konzeptwandels.

(5) Der Universitätslehrgang Business Education hat zur Zielsetzung, die bereits erworbenen fachwissenschaftlichen Kenntnisse sowie die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu selbständiger Problemanalyse anhand exemplarisch ausgewählter thematischer Schwerpunkte zu erweitern und zu vertiefen. Integraler Bestandteil ist die Vermittlung personaler und sozialer Kompetenzen.

Lernergebnisse:

Nach Absolvierung des Universitätslehrganges können die AbsolventInnen

- Lernvoraussetzungen und Lernprozesse identifizieren.
- Entwicklungsprozesse pädagogischer Institutionen, Bildungsorganisationen und – start ups, unter besonderer Berücksichtigung des organisationalen Lernens und Change Managements, diskutieren.
- Theorien zur Unterrichts-, Personal- und Organisationsentwicklung in entsprechenden Settings anwenden.
- Methoden der (Berufs-) Bildungsforschung bei der Problemanalyse und Evaluierung anwenden.

Aufgrund der Absolvierung der Vertiefungsfächer, sind die AbsolventInnen in der Lage

- Rahmenbedingungen für selbstbestimmtes und selbstreflektiertes Lernen zu schaffen.
- Didaktische Designs für den Unterricht zu entwerfen.

- Steuerungsmodelle des Bildungscontrollings sowie des Qualitätsmanagements zu evaluieren.
- Informationstechnik zu Lehr- und Lernzwecken (E-Learning) auf institutioneller Ebene (z. B. Change Management) zu analysieren und zu nutzen.

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend oder in einer Vollzeitvariante angeboten; der Universitätslehrgang wird geblockt durchgeführt. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning. Der Universitätslehrgang wird in englischer Sprache angeboten; einzelne Lehrveranstaltungen können bei Bedarf/unter bestimmten Voraussetzungen auch in deutscher Sprache angeboten werden.

## **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 4. Dauer**

In der berufsbegleitenden Variante vier Semester (90 ECTS Punkte). Wird das Studium in der Vollzeitvariante angeboten, so dauert es drei Semester (90 ECTS Punkte).

## **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium (min. Bachelor) oder gleichwertiges ausländisches Studium oder
- (2) abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer inländischen Pädagogischen Akademie bzw. gleichwertiger ausländischer Abschluss oder
- (3) eine Qualifikation wie folgt, wenn damit eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Eignung erreicht wird:
  - Universitätsreife und mindestens 4 Jahre Berufserfahrung in adäquater Position, es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden, oder
  - ohne Universitätsreife mindestens 8 Jahre Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- (4) Adäquate Kenntnisse der Unterrichtssprache sind von allen BewerberInnen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens nachzuweisen.

## **§ 6. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## **§ 7. Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

| Fächer/Module   | Inhalte  | UE | ECTS | Workload** |
|---|--|----|------|------------|
| 1. Introduction to business education                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Introduction to educational theory; pedagogical concepts;</li> <li>- Introduction to teaching, learning and curriculum (design)</li> <li>- Business education – occupational areas and professional fields;</li> </ul>                          | 60 | 6    | 150        |
| 2. Philosophy of science                              | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Basic concepts</li> <li>- Theories of knowledge</li> <li>- Research methodologies</li> <li>- Dialectic</li> </ul>   | 60 | 6    | 150        |
| 3. Research methodology                               | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Educational research design with qualitative and quantitative approaches</li> <li>- Finding and defining research question suitable for master's level</li> </ul>   | 60 | 6    | 150        |
| 4. Educational management & leadership                | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Theories of leadership and management in educational settings</li> <li>- Institutional effectiveness and educational improvement and change</li> <li>Leadership for the learning community</li> </ul>   | 60 | 6    | 150        |
| 5. Educational controlling & evaluation               | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Basics, patterns and strategies</li> <li>- Quantitative and qualitative success factors, limits and problems of HR-development</li> <li>- Control of success and assurance of transfer</li> <li>- Models and tools for measuring ROI</li> </ul> | 60 | 6    | 150        |
| 6. Educational technologies & innovation              | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Development of e-learning</li> <li>- Social software; future developments</li> <li>- Potentials and challenges of mobile learning scenarios</li> </ul>  | 60 | 6    | 150        |
| 7. Human resource development and work based learning | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Basic concepts for learning and education of adults</li> <li>- Assessment and competency profiling</li> <li>- Design of frameworks</li> <li>- Didactics of adult education</li> </ul>   | 60 | 6    | 150        |
| 8. Educational entrepreneurship                       | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entrepreneurial solutions in education</li> <li>- Marketing strategies; financing of educational organisations; business plan design</li> <li>- Management of educational resources</li> </ul>  | 60 | 6    | 150        |
| 9. Organisational learning                            | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Organisational theories, stages of development of organisations, organisational and operational structure, corporate culture,</li> <li>- Change management and knowledge management</li> </ul>  | 60 | 6    | 150        |

|                                  |  |            |           |             |
|----------------------------------|--|------------|-----------|-------------|
| 10. Trends in business education | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Research on learning and instruction</li> <li>- Evaluation research</li> <li>- Research for inclusive education</li> <li>- Continuing education research</li> <li>- Intercultural and diversity research</li> <li>- Media research</li> </ul> | <b>60</b>  | <b>6</b>  | <b>150</b>  |
| 11. Project                      | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Project-based Learning (PBL)</li> <li>- Defining an educational question or task</li> <li>- Developing an educational design or solution</li> <li>- Project delivery and documentation</li> </ul>   | <b>30</b>  | <b>12</b> | <b>300</b>  |
| 12. Master's thesis              |  | <b>0</b>   | <b>18</b> | <b>450</b>  |
| <b>Total</b>                     |  | <b>630</b> | <b>90</b> | <b>2250</b> |

\* Alle Lehrveranstaltungen werden im Lehrveranstaltungstyp Blended Learning (BL) angeboten.

\*\* Der studentische Workload (1 ECTS-Punkt = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminar oder Kursarbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 10. Prüfungsordnung

1. Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
2. Die Abschlussprüfung besteht aus:
  - a. Schriftlichen oder mündlichen Prüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer 1-2 und 4-10,
  - b. dem Abfassen und der positiven Beurteilung einer praxisbezogenen Projektarbeit (Fach 11), und
  - c. der positiven Beurteilung (anhand von Mitarbeit, Präsentationen, Ausarbeiten einer Forschungsfrage) von Fach 3 (Research methodology),
  - d. dem Abfassen, der positiven Beurteilung und Verteidigung einer eigenständigen und wissenschaftlichen Kriterien entsprechenden Master These.
3. Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen und deren Lehrmaterialien durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 12. Abschluss**

(1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Arts (Business Education)“, in abgekürzter Form MA zu verleihen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Kundmachung in Kraft.

## **218. Einrichtung des Universitätslehrganges „Business Education (Master of Arts)“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Business Education (Master of Arts)“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 21.10.2015 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

## **219. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Business Education (Master of Arts)“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Business Education (Master of Arts)“ wird mit € 11.990,- festgelegt.

## **220. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „E-Tutoring & Coaching“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

- (1) Der Universitätslehrgang richtet sich an PädagogInnen, (Weiter-)Bildungsbeauftragte, AusbilderInnen und BeraterInnen in ihrer Rolle als E-TutorIn und/oder E-Coach.
- (2) Im Rahmen des Universitätslehrganges E-Tutoring liegt ein besonderer Schwerpunkt auf Maßnahmen zur Begleitung von Studierenden in e-Tutoring und e-Coaching Szenarien mit einem besonderen Fokus auf Coaching, Beratung und Persönlichkeitsbildung.
- (3) Über ein konkretes pädagogisches Setting hinausgehend werden die Studierenden befähigt, im Kontext von virtuellen Lernszenarien als BeraterIn oder Coach tätig zu sein. Neben der pädagogischen Beratung von Einzelpersonen, die eine Unterstützung der Zielerreichung darstellt, kann ein „e-Coach“ für e-kollaboratives Lernen und Arbeiten Impulse und Unterstützung geben.
- (4) Die Studierenden erwerben die notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen, um Individuen und Organisationen in der Umsetzung virtueller Kooperation zu beraten.

Lernergebnisse: Die AbsolventInnen können

- Medien in e-Tutoring-Szenarien anwenden
- Kooperation und Interaktion von Lehr- und Lernsituation im eLearning didaktisch gestalten
- Lehr- und Lernprozesse in Tutoring-/Coachingsettings begleiten
- Didaktische Design-Entscheidungen und Technologieentscheidungen treffen
- E-Learning Modelle und deren Implikationen für E-Tutoring-Rollen analysieren
- Potenziale und Ressourcen ihrer Coachees auf unterschiedlichen Systemebenen fördern
- mit entsprechenden Interventionstools ihre Coachees im Hinblick auf deren Ziel begleiten
- Ansätze des Systemischen Coachings in der Beratung einsetzen

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang wird in deutscher Sprache angeboten.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

In der berufsbegleitenden Variante zwei Semester (30 ECTS-Punkte).

### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium (mind. Bachelor)  
Oder
- (2) nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium

Oder

(3) eine der folgenden Bedingungen wenn damit eine einem Studium gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird:

(a) Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) und mindestens eine 4-jährige, qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

(b) Ohne Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) sind mindestens 8 Jahre qualifizierter Berufserfahrung in adäquater Position nachzuweisen. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

## § 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modular aufgebaut und setzt sich aus 5 Fächern zusammen.

| Fächer*                    | Inhalte   | LV- Art | ECTS** | UE  |
|----------------------------|---|---------|--------|-----|
| 1. Potential Coaching      | Persönlichkeitstheorien und Persönlichkeitsmerkmale; Werte und Wertesysteme in Erziehung bzw. Coaching. Physische, mental-emotionale, soziale und spirituelle Systemebenen im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung. | SE      | 6      | 60  |
| 2. Coaching Tools          | Professionelle Auftragsgestaltung; Anwendung spezifischer Interventionstools; Diskussion/ Trainieren professioneller Fragetechniken; Zusammenhänge zwischen Symptomen, Haltungen und Denkmustern.                     | SE      | 6      | 60  |
| 3. Coaching Grundlagen     | Einführung in das Systemische Coaching im Kontext der Begabungs- und Begabtenförderung (Beziehungsaufbau durch Kommunikation)   | SE      | 6      | 60  |
| 4. E-Tutoring              | Rolle der/des e-Tutorin/s; Theorie des e-Tutoring; Unterstützung und Begleitung des Lernprozesses; Verwaltung der Lernenden und der Lernumgebung; Betreuung der Lernenden bei technischen Fragen;                     | SE      | 6      | 60  |
| 5. Didaktik des E-Tutoring | Bereitstellung von Lernmaterialien; Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen; didaktische Lehrmodelle, Lernstile; E-Learning Lernarrangements; Zielgruppen-Analyse, Kurskonzepte; Wirkungsfelder    | SE      | 6      | 60  |
| Total                      |   |         | 30     | 300 |

\* Alle Lehrveranstaltungen werden im Lehrveranstaltungstyp Blended Learning (BL) angeboten.

\*\* Der studentische Workload (1 ECTS-Punkt = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminar oder Kursarbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

### **§ 9. Lehrveranstaltungen**

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### **§ 10. Prüfungsordnung**

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus je einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung über die in §8 beschriebenen Fächer 1 – 5.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

(1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Lehrgangs.

(2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsleitung umzusetzen.

### **§ 12. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

## **221. Einrichtung des Universitätslehrganges „E-Tutoring & Coaching“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „E-Tutoring & Coaching“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 21.10.2015 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

## **222. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „E-Tutoring & Coaching“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „E-Tutoring & Coaching“ wird mit € 4.900,- festgelegt. Für AbsolventInnen von Masterlehrgängen des Departments für Interaktive Medien & Bildungstechnologien beträgt der Lehrgangsbeitrag € 3.800,-.

## **223. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Marketing Management (Akad. Marketing ManagerIn)“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaft- und Managementwissenschaften)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Marketing Management (Akad. Marketing ManagerIn)“ hat das Ziel, eine qualitativ anspruchsvolle Weiterbildung im Bereich General Management und Marketing anzubieten und dabei einen Fokus auf spezielle Vertiefungsthemen im Präsenzabschnitt zu legen.

Zukünftige Führungskräfte und LeistungsträgerInnen aus unterschiedlichen Unternehmensbereichen sollen in diesem Universitätslehrgang auf die hohen Anforderungen im Marketing Management in besonderer Weise vorbereitet werden.

In diesem Universitätslehrgang wird wirtschaftswissenschaftliches Know-how mit einem Schwerpunkt auf Marketing im Blended-Learning-Modus vermittelt.

### **Lernergebnisse:**

AbsolventInnen des Universitätslehrgangs „Marketing Management (Akad. Marketing ManagerIn)“ sind in der Lage,

- betriebswirtschaftliche Zusammenhänge insbesondere im Bereich Marketing zu exemplifizieren,
- strategisches Marketing als Teilbereich der Unternehmensführung zu illustrieren,
- bestehendes, in der Praxis erworbenes, Marketingwissen in funktionale Organisationstheorien einzuordnen,
- marketingbezogene betriebswirtschaftliche Analysen eigenständig durchzuführen und deren Ergebnisse zu interpretieren, sowie
- grundlegende Marketingfragestellungen anhand von eigenen Fallbeispielen zu generieren.

Diesem Lehrgang liegt ein integratives didaktisches Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Weiterbildungsziele adäquate mediale Unterstützungsformen in Präsenz- und Online-Phasen kombiniert. Diese werden derart miteinander kombiniert, dass damit eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird.

### **§ 2. Studienform**

Der ULG „Marketing Management (Akad. Marketing ManagerIn)“ wird berufsbegleitend in einer Kombination von Fernstudium und Präsenzeinheiten angeboten.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### § 4. Dauer

Der Lehrgang dauert 3 Semester (60 ECTS Punkte).

#### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Marketing Management (Akad. Marketing ManagerIn)“ ist das Vorliegen von mindestens einer der nachfolgend angeführten Eignungen:

- (1) Mit Studienberechtigung (mit Matura) mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- (2) Ohne Studienberechtigung (ohne Matura) mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

#### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### § 8. Unterrichtsprogramm

Es sind insgesamt Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 60 ECTS zu wählen, davon 52 ECTS in Fernlehre und 8 ECTS in Präsenz.

**Lehrveranstaltungen im FERNLEHR-MODUS, die Auswahl ist mit der Lehrgangsführung bei Lehrgangstart abzustimmen.**

|           |   | <b>UE</b> | <b>ECTS</b> |
|-----------|---|-----------|-------------|
| <b>1</b>  | <b>Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre</b>           | <b>24</b> | <b>3</b>    |
| <b>2</b>  | <b>Grundzüge der Volkswirtschaftslehre</b>              | <b>24</b> | <b>3</b>    |
| <b>3</b>  | <b>Arbeitsrecht</b>                                     | <b>16</b> | <b>2</b>    |
| <b>4</b>  | <b>Unternehmensrecht</b>                                | <b>32</b> | <b>4</b>    |
| <b>5</b>  | <b>Steuerrecht</b>                                      | <b>16</b> | <b>2</b>    |
| <b>6</b>  | <b>Strat. Management I (Strategie-Formulierung)</b>     | <b>24</b> | <b>3</b>    |
| <b>7</b>  | <b>Strat. Management II (Strategie-Implementierung)</b> | <b>24</b> | <b>3</b>    |
| <b>8</b>  | <b>Marketing – Grundlagen</b>                           | <b>32</b> | <b>4</b>    |
| <b>9</b>  | <b>Neuro-Marketing</b>                                  | <b>16</b> | <b>2</b>    |
| <b>10</b> | <b>Investitionsgüter-Marketing</b>                      | <b>24</b> | <b>3</b>    |
| <b>11</b> | <b>Handelsmarketing</b>                                 | <b>24</b> | <b>3</b>    |
| <b>12</b> | <b>Buchhaltung</b>                                      | <b>24</b> | <b>3</b>    |
| <b>13</b> | <b>Kostenrechnung</b>                                   | <b>24</b> | <b>3</b>    |
| <b>14</b> | <b>Eigen/Fremdfinanzierung</b>                          | <b>32</b> | <b>4</b>    |
| <b>15</b> | <b>Finanzmathematik</b>                                 | <b>16</b> | <b>2</b>    |
| <b>16</b> | <b>Human Resource Management</b>                        | <b>32</b> | <b>4</b>    |
| <b>17</b> | <b>Organisationspsychologie</b>                         | <b>32</b> | <b>4</b>    |

|    |                                       |    |   |
|----|---------------------------------------|----|---|
| 18 | Verkaufpsychologie                    | 16 | 2 |
| 19 | Unternehmensführung                   | 24 | 3 |
| 20 | Unternehmensgründung                  | 24 | 3 |
| 21 | Wirtschaftlichkeitsanalyse            | 8  | 1 |
| 22 | Unternehmensbewertung                 | 8  | 1 |
| 23 | Projektmanagement                     | 16 | 2 |
| 24 | Zeitmanagement                        | 8  | 1 |
| 25 | Investitionsplanung und -entscheidung | 24 | 3 |
| 26 | Investitionsrechnung                  | 24 | 3 |
| 27 | Controlling                           | 16 | 2 |
| 28 | Mergers & Acquisitions                | 16 | 2 |

Lehrveranstaltungen im PRÄSENZ-MODUS, das jeweilige Angebot wird von der Lehrgangsleitung vor Lehrgangsstart bekannt gegeben.

|    |                                      |    |   |
|----|--------------------------------------|----|---|
| 29 | Kommunikation & Konfliktmanagement I | 16 | 2 |
| 30 | Marketing, PR & Social Media I       | 16 | 2 |
|    | Marketing, PR & Social Media II      | 16 | 2 |
| 31 | Sport-/Eventmanagement I             | 16 | 2 |
|    | Sport-/Eventmanagement II            | 16 | 2 |
| 32 | Persönlichkeitsbildung I             | 16 | 2 |
|    | Persönlichkeitsbildung II            | 16 | 2 |
| 33 | Leadership & Teammanagement          | 16 | 2 |
| 34 | Self Marketing                       | 16 | 2 |
| 35 | Online Marketing                     | 16 | 2 |
| 36 | Sales Management                     | 16 | 2 |
| 37 | AthletInnen-Management               | 16 | 2 |

## § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Der Lehrgang wird als Online-Fernstudium in Kombination mit Präsenz-Modulen durchgeführt.
- (2) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Online-Seminaren abgehalten, die in zwei Grundtypen variiert werden können:
  - Selbststudium: selbständiges Erarbeiten von Inhalten aus beigegebenen Lehrunterlagen, Ablegen von Prüfungen
  - Kollaboratives Lernen: projektartige Erarbeitung in betreuten Lerngruppen
  - Der Fernlehrelehrgang ist modular aufgebaut; die Studienbriefe zum jeweiligen Wissensmodul sind thematisch aufeinander abgestimmt und pädagogisch-didaktisch durch die multimediale Darstellung der Lehrgangsinhalte (Video, Audio, Skriptum, Fragenkataloge, Selbst-Tests, Literaturhinweise) auf das Selbststudium ausgerichtet.
  - Die Studienbriefe des Lehrgangs werden dem Studierenden auf der e-learning-Plattform ("moodle") der Donau Universität Krems online zugänglich gemacht, sodass dem Studierenden ein berufsbegleitendes, vollständig orts- und zeitunabhängiges Studium ermöglicht wird.
  - Ein auf der e-learning-Plattform eingerichtetes, multifunktionales Kommunikationsnetzwerk unterstützt die Interaktion zwischen der Lehrgangsleitung,

den einzelnen Lehrbeauftragten und den Studierenden, und erlaubt eine individuelle Betreuung und Begleitung des Studierenden bis zum Studienerfolg.

- Der Nachweis der Studienleistung gelingt durch Prüfungen zu jeder Lehrveranstaltung in Form von schriftlichen (Multiple-Choice, Offene Fragestellung, Hausarbeit, Projektarbeit) und mündlichen Prüfungen (face-to-face).
- Die genaue Abfolge der Module ist von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und schriftlich kundzumachen.

### **§ 10. Prüfungsordnung**

Die Abschlussprüfung umfasst:

- 1) Lehrveranstaltungsprüfungen über alle gewählten Lehrveranstaltungen in Form von schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen und/oder Hausarbeiten.
- 2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist *die Bezeichnung „Akademische Marketing Managerin“ bzw. „Akademischer Marketing Manager“* zu verleihen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **224. Einrichtung des Universitätslehrganges „Marketing Management (Akad. Marketing ManagerIn)“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Marketing Management (Akad. Marketing ManagerIn)“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 21.10.2015 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

## **225. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Marketing Management (Akad. Marketing ManagerIn)“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Marketing Management (Akad. Marketing ManagerIn)“ wird mit € 7.400,-- festgelegt.

## **226. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Beratung im Bereich angewandter Bildungs- und Sozialwissenschaften, CP“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Lösungsorientierte Beratung ist ein positiver, ressourcenerschließender Zugang, um Probleme zu lösen und konfligierende Themen zu bearbeiten. Lösungsorientiert zu beraten heißt nicht, sich auf Probleme und ihre Genese zu konzentrieren, sondern aufgabenanaloge Ziele im Aufgabenbereich Bildung und Soziales mit korrespondierenden Ressourcen zu identifizieren.

Es werden Gewinne, die sich aus einer definierten Zielerreichung heraus ergeben, beschrieben, Umsetzungsschritte geplant und verfügbare Ressourcen verstärkt in positive Entwicklung eingebunden, die im Gesamtprozess Kontur gewinnen.

Lösungsorientierte Beratung ist nicht nur im Rahmen der Arbeit in Organisationen des Bildungs- und Sozialwesens ein etablierter Arbeitsansatz, sondern befähigt die Teilnehmenden zudem, die persönliche Entwicklung von Beschäftigten innerhalb der Entwicklung der Organisation zu befördern. Sie stellt damit einen Beratungsrahmen zur Verfügung, der das Zusammenwirken sozialer Systeme verstärkt und erwünschte Veränderungen in konstruktiver Weise zustande bringt.

### **Angestrebte Lernergebnisse**

Die Absolventinnen und Absolventen können die Rahmenbedingungen systemischen Denkens darlegen und die Begriffe „Empowerment“ und „Lösungsorientierung“ erklären. Sie können den Ansatz der Lösungsorientierung im Hinblick auf Beratungsleistungen in bildungs- und sozialwissenschaftlichen Arbeitsfeldern beurteilen und Beratungseffekte reflektiert abschätzen.

Die Absolventinnen und Absolventen können basierend auf ihrem Wissen über die Struktur des Beratungsprozesses Schnittstellen und Übergänge im Beratungsprozess einordnen und einschlägige Beratungsmethoden anwenden.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert. Der Lehrgang wird in deutscher Sprache angeboten.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

In der berufsbegleitenden Variante ein Semester (15 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es ein Semester (15 ECTS Punkte).

### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zu diesem Universitätslehrgang sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

Abschluss eines Hochschulstudiums (Bachelor-Niveau) oder ein Abschluss eines vergleichbaren Niveaus (z.B. einer pädagogischen Akademie)

oder

Studienberechtigung (Matura) oder Studienberechtigungsprüfung und eine einschlägige mindestens zweijährige berufliche/ehrenamtliche Tätigkeit; Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden

oder

ohne Studienberechtigung eine einschlägige mindestens 5-jährige berufliche/ehrenamtliche Tätigkeit; Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

### § 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den folgenden Fächern zusammen.

|               | Fach   | UE        | ECTS-Punkte |
|---------------|--|-----------|-------------|
| 1             | <b>Grundlagen der Beratung im Bereich angewandter Bildungs- und Sozialwissenschaften</b><br>(Systemisches Denken und Handeln, Empowerment, Lösungsorientiertes Denken und Handeln, Lösungsorientiert Fragen, Erstkontakt und Assessment) | 40        | 8           |
| 2             | <b>Beratungspraxis</b><br>(Beratungsprozess, Schnittstellen und Übergänge, Vereinbarung und Evaluation, Methoden Fallstudien)  | 32        | 7           |
| <b>GESAMT</b> |  | <b>72</b> | <b>15</b>   |

### § 9. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Praktikumseinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (3) Der studentische Workload (1 ECTS-Punkt = 25 Stunden Workload) beinhaltet somit Präsenzübungszeiten, Vor- und Nachbereitung, das Anfertigen von Lernprodukten und schriftlichen Arbeiten sowie die das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

### **§ 10. Prüfungsordnung**

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a) Je einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung über die Fächer 1 und 2 und
- b) der Erstellung und positiven Beurteilung eines „Beratungsfalls“ über die Fächer 1 und 2 und dessen lehrgangsöffentlicher Reflexion.

Die Teilnahme an den Fächern des § 8 ist verpflichtend.

(2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referentinnen und Referenten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventinnen und Absolventen und Referentinnen und Referenten nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 12. Abschluss**

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **227. Einrichtung des Universitätslehrganges „Beratung im Bereich angewandter Bildungs- und Sozialwissenschaften, CP“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Beratung im Bereich angewandter Bildungs- und Sozialwissenschaften, CP“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 21.10.2015 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

## **228. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Beratung im Bereich angewandter Bildungs- und Sozialwissenschaften, CP“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Beratung im Bereich angewandter Bildungs- und Sozialwissenschaften, CP“ wird mit € 3.000,- festgelegt.

## **229. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Case Management, CP“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Case Management ist ein Handlungsansatz, für den sich sozialwirtschaftliche Einrichtungen, Kosten- und Leistungsträger und weitere Anbieter humandienstlicher Aufgabenerfüllung in der Beschäftigungsförderung, der Pflege, der Krankenversorgung, der Behindertenhilfe sowie der Rehabilitation interessieren.

Die Studierenden erwerben hier die für eine Beratungs-, Steuerungs- und Lotsenfunktion verantwortliche Handlungskompetenz. Der Bedarf an Beratung, Steuerung und Koordination in humandienstlichen Arbeitsfeldern hat sich seit Beginn der neuen Steuerung sozialer Systeme in den 80er-Jahren in Europa stark verbreitet.

In Österreich sieht etwa das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (§143a) vor, die Anspruchsvoraussetzungen für Rehabilitationsgeld mit Hilfe des Case Managements verpflichtend zu prüfen.

Der Handlungsansatz Case Management verlangt qualifizierte Fähigkeiten in Beratung und Steuerung. Ziel des Lehrgangs ist es deshalb, diese Kompetenzen auf der Grundlage eines systemischen und lösungsorientierten Beratungsmix zu vermitteln.

### **Angestrebte Lernergebnisse**

Die Absolventinnen und Absolventen können die Grundbegriffe des Case Managements erklären und die wichtigsten Elemente der Einzelfall- und Systemsteuerung ableiten.

Sie erklären die Grundlagen des systemischen Denkens und Handelns sowie des Empowerments. Sie können die Leitidee Lösungsorientierung umsetzen und ihr Handeln in Beratung und Steuerung an Grundsätzen des Empowerments ausrichten.

Die Absolventinnen und Absolventen können die Methoden der konstruktiven Konfliktlösung benennen und einordnen. Sie setzen Ansätze des konstruktiven Verhandlens um und können mit Konflikten lösungsorientiert verfahren.

## § 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert. Der Lehrgang wird in deutscher Sprache angeboten.

## § 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## § 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante ein Semester (18 ECTS–Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es ein Semester (18 ECTS Punkte).

## § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zu diesem Universitätslehrgang sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

Abschluss eines Hochschulstudiums (Bachelor-Niveau) oder ein Abschluss eines vergleichbaren Niveaus (z.B. einer pädagogischen Akademie)

oder

Studienberechtigung (Matura) oder Studienberechtigungsprüfung und eine einschlägige mindestens zweijährige berufliche/ehrenamtliche Tätigkeit; Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden

oder

ohne Studienberechtigung eine einschlägige mindestens 5-jährige berufliche/ehrenamtliche Tätigkeit; Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

## § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den folgenden Fächern zusammen.

|   | Fach                                  |  | UE | ECTS-Punkte |
|---|---------------------------------------|--|----|-------------|
| 1 | <b>Grundlagen des Case Management</b> |  |    |             |
|   |                                       | (Einzelfallsteuerung, Systemsteuerung, Lösungsorientierte Beratung, Systemische Grundlagen, Methodische Ansätze) | 40 | 8           |

|               |  |   |    |    |
|---------------|--|---|----|----|
| 2             | <b>Konstruktive Verhandlung und Konfliktlösung</b> |   |    |    |
|               |  | (Methoden der konstruktiven Konfliktlösung,<br>Methoden des konstruktiven Handelns) | 40 | 8  |
| 3             | <b>Transferfall aus der beruflichen Praxis</b>     |   |    |    |
|               |  | Projektarbeit   | 10 | 2  |
| <b>GESAMT</b> |  |   | 90 | 18 |

### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Praxiseinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (3) Der studentische Workload (1 ECTS-Punkt = 25 Stunden Workload) beinhaltet somit Präsenzübungszeiten, Vor- und Nachbereitung, das Anfertigen von Lernprodukten und schriftlichen Arbeiten sowie die das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

### § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus:
  - a) Je einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung über die Fächer 1 und 2.
  - b) Als „Transferfall aus der beruflichen Praxis“ ist eine Projektarbeit über die Inhalte aus Fach 1 oder 2 zu verfassen und positiv zu beurteilen.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referentinnen und Referenten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventinnen und Absolventen und Referentinnen und Referenten nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### § 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

### § 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **230. Einrichtung des Universitätslehrganges „Case Management, CP“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Case Management, CP“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 21.10.2015 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

## **231. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Case Management, CP“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Case Management, CP“ wird mit € 3.000,-- festgelegt.

## **232. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Change Management und Leadership im Bereich angewandter Bildungs- und Sozialwissenschaften, CP“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang befähigt Studierende aus einer Leitungsfunktion heraus mit Veränderungsprozessen in Bildungs- und Sozialorganisationen fachlich und sozial angemessen umzugehen.

Unter dem Begriff Change Management (Veränderungsmanagement) lassen sich unterschiedliche Aufgabenbereiche in Organisationen zusammenfassen, die umfassende und arbeitsfeldübergreifende Veränderungsprozesse zum Gegenstand haben. Es geht in der Regel um die Umsetzung neuer Anforderungsmodalitäten, die neue Vermessung von Strukturen und Systemen, notwendige Prozessanpassung und -optimierungen, die Vermittlung und Verankerung neuer Visionen, die Einführung von Leitbildern und Führungsgrundsätzen sowie um Programme zur Kulturveränderung und Steigerung der Arbeitsqualität.

In der Erweiterung von Changemanagement werden Führungskompetenzen entwickelt, die im Sinne eines „Leaderships“ Richtung vorgeben, Inspiration anbieten, Teamwork fördern, Beispiel geben und den Respekt und die Akzeptanz anderer Praktiker/-innen im Bildungs- und Sozialbereich gewinnen können.

### **Angestrebte Lernergebnisse**

Die Absolventinnen und Absolventen können die wissenschaftlichen Grundlagen von Change Management erläutern und reflektieren. Ihr organisationsdiagnostisches Wissen können sie in Veränderungsprozessen anwenden. Ihre prozessanalytischen Kenntnisse wenden sie bei Planungsarbeiten und der Gestaltung von Schnittstellen sowie der zielgerichteten Bearbeitung von Konflikten an.

Innerhalb von Führungsaufgaben sind sie in der Lage, ethische Fragen wahrzunehmen und in ihrem Verantwortungsbereich differenziert anzusprechen und lösungsorientiert zu bearbeiten. Sie können eine professionsspezifische Auslegung von Leadership in bildungs- und sozialwissenschaftlichen Handlungsfeldern begründen.

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert. Der Lehrgang wird in deutscher Sprache angeboten.

## **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 4. Dauer**

In der berufsbegleitenden Variante ein Semester (15 ECTS–Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es ein Semester (15 ECTS Punkte).

## **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Für die Zulassung zu diesem Universitätslehrgang sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

Abschluss eines Hochschulstudiums (Bachelor-Niveau) oder ein Abschluss eines vergleichbaren Niveaus (z.B. einer pädagogischen Akademie)

oder

Studienberechtigung (Matura) oder Studienberechtigungsprüfung und eine einschlägige mindestens zweijährige berufliche/ehrenamtliche Tätigkeit; Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden

oder

ohne Studienberechtigung eine einschlägige mindestens 5-jährige berufliche/ehrenamtliche Tätigkeit; Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

## **§ 6. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## **§ 7. Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den folgenden Fächern zusammen.

|               | Fach   | UE | ECTS-Punkte |
|---------------|--|----|-------------|
| 1             | <b>Rahmenbedingungen Change Management</b><br>(Soziologische und psychologische Grundlagen, Organisationsdiagnose und Veränderung, Prozessanalyse und Planung, Schnittstellen und Konflikte) | 40 | 8           |
| 2             | <b>Leadership</b><br>(Leadership und Projektmanagement, Leadership und Ethik, Leadership und Verhaltensänderung)   | 32 | 7           |
| <b>GESAMT</b> |  | 72 | 15          |

## § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Praktikumseinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (3) Der studentische Workload (1 ECTS-Punkt = 25 Stunden Workload) beinhaltet somit Präsenzübungszeiten, Vor- und Nachbereitung, das Anfertigen von Lernprodukten und schriftlichen Arbeiten sowie die das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

## § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus:  
der Erstellung und positiven Beurteilung je einer Fallstudie in den Fächern 1 und 2 und deren lehrgangsöffentlicher Reflexion. Die Teilnahme an den Fächern des § 8 ist verpflichtend.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

## § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

## **§ 12. Abschluss**

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

## **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **233. Einrichtung des Universitätslehrganges „Change Management und Leadership im Bereich angewandter Bildungs- und Sozialwissenschaften, CP“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Change Management und Leadership im Bereich angewandter Bildungs- und Sozialwissenschaften, CP“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 21.10.2015 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

## **234. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Change Management und Leadership im Bereich angewandter Bildungs- und Sozialwissenschaften, CP“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Change Management und Leadership im Bereich angewandter Bildungs- und Sozialwissenschaften, CP“ wird mit € 3.000,-- festgelegt.

## **235. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Innovationsmanagement für KMU“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Innovationsmanagement für KMU“ wird mit € 8.100,-- festgelegt.

Mag. Friedrich Faulhammer  
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger  
Vorsitzender des Senats